

**Öffentliche Stellungnahme im Verfahren gegen den stellvertretenden  
Vorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft DPoIG  
– zu den Entscheidungen des Landgerichts**

Kiel, 21. Oktober 2019

Das Landgericht Kiel hält die Durchsuchungsbeschlüsse teilweise für rechtswidrig, teilweise für rechtmäßig.

Mit seinen Entscheidungen vom 18. Oktober hat das Landgericht entschieden, dass die Durchsuchung der DPoIG-Geschäftsräume und der Dienst-räume der Landespolizei rechtswidrig waren. Sowohl der Kollege Pause, Kiel, der die DPoIG vertritt, als auch der Unterzeichner hatten Beschwerde eingelegt.

Die weiteren Beschwerden des Unterzeichners für Thomas Nommensen gegen die Durchsuchung seiner Privaträume und der von ihm genutzten Räume bei der Landespolizei und der DPoIG hat das Landgericht verworfen.

Diese Entscheidung ist nur schwer nachzuvollziehen. Das Landgericht stützt einen Tatverdacht gegen Herrn Nommensen „insbesondere“ auch darauf, dass ein Polizeiseelsorger WhatsApp-Nachrichten des Herrn Nommensen an einen Redakteur der Kieler Nachrichten wahrgenommen habe. Diese Begründung stößt bei der Verteidigung auf besonderes Unverständnis. Die Verteidigung hatte mehrfach gegenüber den Gerichten und der Staatsanwaltschaft dargelegt, dass für Herrn Nommensen als langjährigem Pressesprecher der DPoIG das Pflegen guter Kontakte zur Presse zu seinen Aufgaben gehört.

Ebenso wenig kann aus hiesiger Sicht überzeugen, dass die Kammer es für verdächtig gehalten hat, dass Herr Nommensen in zwei Fällen des Geheimnisverrats zum Kreis der Informierten gehört. Hier hatte die Verteidigung eingewandt, dass es seit Jahren zu Geheimnisverraten im Zuge von Ermittlungsverfahren kommt und es keinerlei Beweis dafür gibt, dass ausgerechnet diese beiden Fälle von ein und demselben Täter begangen wurden. Nur wenn diese Annahme aber zutrifft, kommt auch dem Argument, Herr No-

**Büro Kiel**

Prof. Dr. Michael Gubitz  
Dr. Martin Schaar  
Dr. Wolf Molkentin  
Rechtsanwälte  
Fachanwälte für Strafrecht

Felix Schmidt  
Rechtsanwalt

Dänische Straße 15  
24103 Kiel

tel 0431.5459770  
fax 0431.5459772

kiel@gubitz-partner.de  
www.gubitz-partner.de

**Büro Hamburg**

Dr. Ole-Steffen Lucke  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Gereon Wolters  
Of Counsel

Prof. Dr. Sascha Süße, LL.M., M.A.  
Of Counsel

Große Johannisstraße 19  
20457 Hamburg

tel 040.605339620  
fax 040.605339629

hamburg@gubitz-partner.de  
www.gubitz-partner.de

mmensen würde sich in der Schnittmenge der Informierten befinden, ein Erkenntniswert zu.

Aus Sicht der Verteidigung weist die Entscheidung des Landgerichts auch in einem weiteren entscheidenden Punkt eine Lücke in der Argumentation auf: Bezüglich des Geheimnisverrats zur Geiselnahme in der JVA Lübeck verfügte Herr Nommensen nach den Ermittlungen gar nicht über einen Zugang zu den verratenen Geheimnissen. Das Landgericht erkennt zwar an, dass weder Herr Nommensen noch seine Kollegen während des Einsatzes Zugriff auf die entsprechende Datenbank nahmen, hält eine Kenntnis aber trotzdem für „naheliegend“, und setzt sich damit über die Zweifel am Tatverdacht hinweg. Aus Sicht der Verteidigung begnügt sich das Landgericht insoweit mit einer bloßen Vermutung, was nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Begründung einer Durchsuchung gerade nicht ausreicht.

Die Verteidigung hat kein weiteres ordentliches Rechtsmittel gegen diese Entscheidung.

Zu der Durchsuchung bei Dataport hat sich das Landgericht nicht geäußert.

Dr. Michael Gubitz, Rechtsanwalt, Verteidiger von Herrn Nommensen